

Richtlinien

für die Förderung von Ausbildungsplätzen 1998

1. Verwendungszweck

- 1.1 Zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen gewährt der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg Zuschüsse zu den Ausbildungskosten.
- 1.2 Die Förderung erstreckt sich nur auf Ausbildungsverträge mit jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit als unversorgte Ausbildungsstellenbewerber /-innen gemeldet sind. Dieser Tatbestand wird durch die Vorlage eines Nachweises der Berufsberatung nachgewiesen.
- 1.3 Die Förderung erstreckt sich nur auf durch das Berufsbildungsgesetz anerkannte Ausbildungsberufe.
- 1.4 Förderungsberechtigt sind nur Ausbildungsverträge mit jungen Menschen, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Gemeinde Angelburg haben.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind alle ausbildungsberechtigte Betriebe, Praxen oder Büros mit Ausnahme von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2.2 Voraussetzung ist ferner, dass es sich um einen neuen oder zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen.

3. Förderungsbetrag

- 3.1 Die Zuschusshöhe beträgt je angefangenes Ausbildungshalbjahr 1.250,- DM (= 7.500,- DM bei dreijähriger Ausbildungsdauer).

4. Antragsverfahren

- 4.1 Die Anträge auf Bezuschussung im Rahmen dieser Förderrichtlinien sind beim Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg einzureichen.
- 4.2 Dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Erklärung beizufügen, dass einem jungen Menschen aus der Gemeinde Angelburg ein neuer oder zusätzlicher Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wurde.
- 4.3 Die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen prüft die Gemeinde Angelburg selbständig über die Bundesanstalt für Arbeit (jeweiliges Arbeitsamt).

5. Auszahlung des Zuschusses

- 5.1 Der Zuschuss wird in drei Raten bezahlt.
- 5.2 Die erste Rate wird nach Ablauf von 6 Monaten ausbezahlt, die beiden anderen zu Beginn des 2. bzw. 3. Ausbildungsjahres. Voraussetzung dafür ist, dass dem Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg jeweils das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses nachgewiesen wird.

6. Rückzahlung

- 6.1 Wird der Ausbildungsplatz unmittelbar mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert, so muss der gemeindliche Zuschuss ganz bzw. in Höhe der aus anderen Mitteln geförderten Summe zurückgezahlt werden.
- 6.2 Der Zuschussempfänger / Die Zuschussempfängerin ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg jede Änderung, die sich in dem geförderten Ausbildungsverhältnis ergeben sollte unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen bzw. gekündigt, so muss der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden, wenn der freigewordene Ausbildungsplatz nicht in angemessener Zeit neu besetzt wird.
- 6.4 Die vorzeitige Beendigung der Ausbildung infolge vorgezogener Abschlussprüfung löst die unter Ziff. 6.3 angeführte Rückzahlungsverpflichtung nicht aus.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.
- 7.2 Zuschüsse können nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittelgewährt werden.
- 7.3 Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Angelburg, den 20.05.1998

Der Gemeindevorstand

gez. Mai
Bürgermeister